

TOP Ö 2.1

Ausgaben- und Überschreitungen per 30.10.2023

H W	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Voranschlag	Rechnungen	Soll	Über- schreitung genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
	GR									
1	262030	006010	SPZ - Anlagen Fußball	Erneuerung Zaun	0,00	0,00	25 190,40	0,00	-25 190,40	Sturmschaden
1	839000	711000	Sonstige Betriebe und betriebsähnli	Gebühren für die Benützung von Gemeinc	400,00	0,00	166 903,64	0,00	-166 503,64	Budgetansatz zu gering - Umb. Wasser und Kanalanschlussgebühren
1	850000	004006	Betriebe der Wasserversorgung	WVA Recyclinghof NEU	0,00	0,00	84 193,26	40 775,82	-43 417,44	kein Budgetansatz
1	851000	004006	Betriebe der Abwasserbeseitigung	ABA Recyclinghof NEU	0,00	0,00	83 652,19	18 443,32	-65 208,87	kein Budgetansatz
1	852010	061000	Neubau Recyclinghof	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	2 366 000,00	0,00	3 117 931,47	0,00	-751 931,47	Budgetansatz zu gering
1	859400	614900	Jenbacher Sozialzentrum	Instandhaltung von Gebäuden (einmalig)	0,00	0,00	32 546,79	11 867,80	-20 678,99	kein Budgetansatz - neue Beleuchtungen, Anschluss TV Steckdosen
					2 366 400,00	0,00	3 510 417,75	71 086,94	-1 072 930,81	

TOP Ö 2.4

Friedhofsgebührenverordnung

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2023, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach in seiner Sitzung vom 21.11.2023 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

Einzelgrab jährlich	€	18,90
Urnenerdgrab (Friedhof III) jährlich	€	18,90
Urnenerdgrab/Urnenische (Friedhof IV und V) jährlich	€	35,60
Pultgrab jährlich	€	35,60
Doppelgrab jährlich	€	35,60
Randgrab jährlich	€	42,30
Doppelrandgrab jährlich	€	53,40
Dreifachgrab jährlich	€	53,40
Dreifachrandgrab jährlich	€	53,40
Sozialgrab jährlich	€	10,60
Inschrifttafel für Urnengrab einmalig	€	210,80

§ 3

Benützungsgebühr Leichenhalle je Sterbefall	€	121,00
Reinigungsgebühr Leichenhalle je Sterbefall	€	71,50
Benützungsgebühr Kühlanlagen im Sezierraum je Tag	€	103,70
Benützungsgebühr Sezierraum je Tag	€	179,30
Reinigungsgebühr Sezierraum je Sterbefall	€	54,40

§ 4

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 5

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

§ 6

Die Gebühr wird binnen zwei Wochen nach Vorschreibung fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende, vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.11.2021 beschlossene Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Bürgermeister Dietmar Wallner

ENTWURF